



Wissenschaftliche Unabhängigkeit:

Positionspapier des Dachverbands Agrarforschung (DAF) e.V.

Die Auffassungen darüber, was wissenschaftliche Unabhängigkeit bedeutet und wie sie sichergestellt werden kann, gehen zwischen Politik, Wirtschaft, gesellschaftlichen Gruppen einerseits und Wissenschaft andererseits nicht immer konform.

Der Dachverband wissenschaftlicher Gesellschaften der Agrar-, Forst-, Ernährungs-, Veterinär- und Umweltforschung (Dachverband Agrarforschung) DAF e. V. hat hierzu in seiner Mitgliederversammlung am 15. Dezember 2004 die folgende Position zur wissenschaftlichen Unabhängigkeit der Agrarforschung verabschiedet:

1 Grundsätze

Die wissenschaftliche Unabhängigkeit staatlicher Forschungseinrichtungen ist für die Leistungsfähigkeit und für die Glaubwürdigkeit der Agrarforschung **von zentraler Bedeutung**. Sie muss für alle Forschungseinrichtungen, die im universitären und außeruniversitären Bereich als öffentliche Einrichtung in Erscheinung treten, gewährleistet sein. Die Reputation der gesamten deutschen Agrarforschung nimmt Schaden, wenn auch nur in einer einzigen Forschungseinrichtung die Grundsätze wissenschaftlicher Unabhängigkeit missachtet werden.

Wissenschaftliche Unabhängigkeit kann **auch in demokratischen Gesellschaften in Gefahr** geraten. Die Gefahr kommt aus zwei Richtungen. Zum einen hat der fortgesetzte Rückzug des Staates aus der institutionellen Forschungsförderung zur Folge, dass sich universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in eine immer stärkere finanzielle Abhängigkeit von der **Privatwirtschaft** begeben. Das kann im Extremfall dazu führen, dass vorrangig für den Auftraggeber vorteilhafte Ergebnisse veröffentlicht werden, während unvorteilhafte Ergebnisse zurückgehalten werden. Zum anderen stehen **Ministerien** immer in der Versuchung, ihre Entscheidungsbefugnis bei der Zuweisung von Mitteln und bei der Stellenbesetzung zu missbrauchen (Bevorzugung bestimmter Einrichtungen oder Personen) oder durch Ge- und Verbote direkt in das Forschungsgeschehen einzugreifen.

Wissenschaftliche Unabhängigkeit wird **nicht allein durch verbale Bekenntnisse der Regierung sichergestellt**. Es kommt darauf an, durch politische Entscheidungen allgemeingültige Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen es keine Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit geben kann, und diese Rahmenbedingungen in den nachfolgenden Einzelentscheidungen im politischen Tagesgeschäft uneingeschränkt zu respektieren. Was dies konkret bedeutet, wird im Abschnitt 2 dargelegt.

Wissenschaftliche Unabhängigkeit ist **keine Einbahnstraße**, das heißt, es handelt sich nicht nur um eine Verpflichtung der Politik gegenüber der Wissenschaft, sondern auch um eine Verpflichtung der Wissenschaft gegenüber der Politik und der Gesellschaft. Die Verpflichtung der Wissenschaft besteht darin, die Regeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur guten wissenschaftlichen Praxis strikt zu beachten.

Öffentliche und private Einrichtungen sollten **eindeutig deklarieren**, ob sie wissenschaftlich unabhängig sind oder nicht. Wissenschaftlich unabhängig sind nur solche Einrichtungen, die alle fünf Merkmale der wissenschaftlichen Unabhängigkeit erfüllen (siehe Abschnitt 2). Eine Deklaration als „partiell wissenschaftlich unabhängig“ ist unsinnig; wer partiell abhängig ist, ist nicht unabhängig. Grauzonen sollten vermieden werden, denn sie sorgen für Begriffsverwirrung, begünstigen Etikettenschwindel und schädigen letztlich das Ansehen der gesamten Agrarforschung.

2 Merkmale wissenschaftlicher Unabhängigkeit

Die wissenschaftliche Unabhängigkeit beruht auf fünf Säulen: (1) Ergebnisoffenheit, (2) freie Methodenwahl, (3) freie Wahl des Forschungsthemas, (4) Publikation von Methoden und Ergebnissen, (5) Berufungen auf der Grundlage des Votums wissenschaftlicher Gremien.

Jede dieser Säulen hat ihren Zweck. Wird eine Säule herausgebrochen, so führt dies im Laufe der Zeit auch zu einer Schwächung der übrigen Säulen und letztlich zum Verlust der wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Im Folgenden wird daher zu jeder einzelnen Säule Stellung genommen.

2.1 Ergebnisoffenheit

Forschung ist die geordnete, folgerichtig aufgebaute, zusammenhängende und zielgerichtete Suche nach Erkenntnissen. Das am Ende dieses Suchprozesses stehende Ergebnis muss unverfälscht dokumentiert werden. Dies ist die Pflicht der Wissenschaftler. Die Auftraggeber bzw. der Träger der Forschungseinrichtungen sind verpflichtet, sich jeder Einflussnahme auf diesen Prozess zu enthalten.

Es darf auch nicht dazu kommen, dass Forschungen abgebrochen werden, weil sich während des Forschungsprozesses abzeichnet, dass die Ergebnisse inhaltlich anders ausfallen als von den Auftraggebern erhofft.

2.2 Freie Methodenwahl

Die Wahl der Forschungsmethode hat Einfluss auf die Effizienz, aber auch auf das inhaltliche Ergebnis der Forschung. Daher muss die Methodenwahl unbeeinflusst von privatwirtschaftlichen Interessen der Auftraggeber und unbeeinflusst von parteipolitischen Interessen erfolgen. Die freie Methodenwahl findet ihre Grenze nur dort, wo Gesetze greifen oder Prüfungen durch wissenschaftliche Kommission vorgesehen sind (z.B. bei Tierversuchen). Weitergehende Einschränkungen, zum Beispiel ein Verbot des Einsatzes biotechnologischer Methoden, sind nicht hinnehmbar.

2.3 Freie Wahl des Forschungsthemas

Parlamente, Ministerien oder Stiftungen geben z. B. durch den Namen eines Instituts oder einer Professur eine inhaltliche Grundausrichtung vor. Sie erwarten dann zu Recht von den Wissenschaftlern, dass diese ihre Tätigkeiten an dieser Vorgabe ausrichten. Darüber hinaus ist es insbesondere in der Ressortforschung üblich, dass das zuständige Ministerium in regelmäßigen Abständen mit den Forschungseinrichtungen Forschungspläne vereinbart und oft auch kurzfristig spezielle Forschungsaufträge erteilt. Dies stellt keine unzulässige Einschränkung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit dar.

Die wissenschaftliche Unabhängigkeit ist jedoch nicht mehr gegeben, wenn die finanziellen Träger der Forschungseinrichtungen es nicht bei der Vereinbarung eines programmatischen Rahmens belassen, sondern den Wissenschaftlern alle zu bearbeitenden Themen detailliert vorschreiben. Ein Verbot der Bearbeitung selbstgewählter Forschungsthemen, die sich im Rahmen der Grundausrichtung des Instituts bewegen, aber politisch unerwünscht sind, ist mit den Prinzipien wissenschaftlicher Unabhängigkeit nicht vereinbar.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass durch eine bis ins Detail ausformulierte, eng eingegrenzte Fragestellung auch bereits Vorfestlegungen bezüglich der Forschungsmethode getroffen werden und nicht selten auch ein bestimmter Ergebnisraum vorherbestimmt wird. Die Grundsätze der Ergebnisoffenheit und der freien Methodenwahl werden dadurch gefährdet (siehe 2.1 u. 2.2).

2.4 Publikation von Methoden und Ergebnissen

Eine wirksame Kontrolle der Forschungsqualität und der Unabhängigkeit der Forschung kann nur sichergestellt werden, wenn die Forschungsergebnisse veröffentlicht werden. Die Publikation ist außerdem Voraussetzung dafür, dass der durch das Projekt gewonnene Wissenszuwachs öffentlich verfügbar ist. Aus diesen Gründen ist nicht nur die Publikationsfreiheit, sondern auch die Publikationspflicht einzufordern.

Die Publikationspflicht ist vor allem im Bereich der Auftrags- und Drittmittelforschung gefährdet, wenn die Entscheidung über die Publikation in das Ermessen der Auftraggeber gestellt oder eine Publikation sogar von vornherein ausgeschlossen wird. Auf Seiten der Auftragnehmer wächst die Bereitschaft, sich solchen Wünschen zu beugen, weil die Forschungseinrichtungen infolge rückläufiger institutioneller Förderung immer stärker auf die Einwerbung von Drittmitteln angewiesen sind und hier in einem harten Wettbewerb stehen. Ansehen und Glaubwürdigkeit der gesamten deutschen Agrarforschung können untergraben werden, wenn auch nur in Einzelfällen unter dem Siegel der staatlichen Forschungseinrichtung und des Professorentitels Berichte formuliert werden, die den wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen nicht genügen und/oder den Wünschen der Auftraggeber entsprechend „gefärbt“ sind.

Eine Einschränkung des Publikationsgebotes ist nur insoweit hinnehmbar, als den Auftraggebern in den Forschungsaufträgen ein zeitlich befristetes „Erstverwertungsrecht“ eingeräumt werden kann.

2.5 Berufungen auf der Grundlage des Votums wissenschaftlicher Gremien

Bei der Berufung von Professoren und leitenden Wissenschaftlern muss sichergestellt werden, dass Entscheidungsträger (Ministerien, Rektorate, Stiftungsträger) Besetzungen nicht gegen das Votum der zuständigen wissenschaftlichen Gremien vornehmen können. „Politische Besetzungen“ sind nicht akzeptabel, denn sie können alle anderen Säulen der wissenschaftlichen Unabhängigkeit untergraben.

Aus wohl erwogenen Gründen wurde daher das Zusammenspiel zwischen Wissenschaft und Politik bei den Berufungsentscheidungen so ausgestaltet, dass zunächst das zuständige Berufungsgremium eine Vorschlagsliste mit prinzipiell berufungsfähigen Kandidaten erstellt und anschließend das Ministerium eine Person von dieser Liste beruft. Wenn der Entscheidungsträger mit der gesamten Berufungsliste nicht einverstanden ist, ist die Liste an das zuständige Gremium zurückzugeben und mit diesem die Fortführung des Verfahrens zu beraten. Diese bewährte Vorgehensweise sollte auch in Zukunft strikt eingehalten werden.

Frankfurt am Main, den 15.12.2004

Dachverband Agrarforschung (DAF) e. V.

Im DAF vertreten sind:

Ordentliche Mitglieder

- Gesellschaft für Agrargeschichte (GfA)
- Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR)
- Agrarsoziale Gesellschaft (ASG)
- Gesellschaft für Bibliothekwesen und Dokumentation des Landbaues (GBDL)
- Bundesverband Boden (BvB)
- Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft (DBG)
- Vereinigung für Angewandte Botanik (VAB)
- Gesellschaft für Ernährungsbiologie (GEB)
- Gesellschaft für Ernährungsphysiologie (GfE)
- Deutscher Verband Forstlicher Forschungsanstalten (DVFFA)
- Deutsche Gartenbauwissenschaftliche Gesellschaft (DGG)
- Gesellschaft für Informatik in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (GIL)
- Gesellschaft für Kunststoffe im Landbau (GKL)
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL)
- Deutsche Landeskulturgesellschaft (DLKG)
- Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA)
- Gesellschaft für Ökologie (GFÖ)
- Gesellschaft für Pflanzenbauwissenschaften (GPW)
- Deutsche Gesellschaft für Pflanzenernährung (DGP)
- Gesellschaft für Pflanzenzüchtung (GPZ)
- Gemeinschaft zur Förderung der privaten deutschen Pflanzenzüchtung (GFP)
- Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft (DPG)
- Deutsche Gesellschaft für Qualitätsforschung –Pflanzliche Nahrungsmittel - (DGQ)
- Gesellschaft für Tierzuchtwissenschaft (GFT)
- Arbeitsgemeinschaft Tropische und Subtropische Agrarforschung (ATSAF)
- Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
- Forschungsring des Deutschen Weinbaues (FDW)
- Gesellschaft für Geschichte des Weines (GGW)
- Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues (GEWISOLA)

Fördermitglieder

- Landwirtschaftliche Rentenbank (LR)
- Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG)